jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/5/22 7Ob544/86, 3Ob2372/96m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1986

Norm

ZPO §577

Rechtssatz

Der Umstand, daß "ein Schiedsgericht gemäß den einschlägigen Normen" zu bestellen ist, macht die Vereinbarung nicht unbestimmt. Unter "einschlägigen Normen" können nur die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO verstanden werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 544/86
  Entscheidungstext OGH 22.05.1986 7 Ob 544/86
  Veröff: RdW 1986,273 = SZ 59/86
- 3 Ob 2372/96m
  Entscheidungstext OGH 05.05.1998 3 Ob 2372/96m
  Beisatz: Nichts anderes kann dann aber gelten, wenn für den Streitfall die Anrufung eines Schiedsgerichtes "lt. ÖNORM" vereinbart ist, wobei die ÖNORM A 2060 ihrerseits wieder auf die einschlägigen Bestimmungen der ZPO verweist. (T1) Veröff: SZ 71/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0045189

Dokumentnummer

JJR_19860522_OGH0002_0070OB00544_8600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at